

aws erp-Tourismusprogramm

1. Ziele

Für eine weitere positive Entwicklung der Tourismusbranche ist es notwendig, für die überwiegend klein-betrieblich strukturierte Tourismuswirtschaft langfristig abgesicherte Finanzierungsinstrumente anzubieten.

Ziele dieser Förderung sind die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, insbesondere durch den Ausgleich von Betriebsgrößennachteilen, die Verbesserung der Qualität des touristischen Angebotes und die Forcierung der Saisonverlängerung. Weitere Zielsetzungen der Förderung sind die Sicherung der Beschäftigungslage sowie die Schaffung von zeitgemäßen Personalunterkünften.

Die Förderung soll vorrangig in touristischen Entwicklungsgebieten zum Einsatz kommen. Darunter fallen strukturschwache Regionen, für die der Tourismus eine wirtschaftliche Perspektive bietet, und solche Regionen, die aufgrund vorangegangener Investitionen in die Infrastruktur und/oder dem Wegfall von Betten im Privatvermieterbereich einen Bedarf an gewerblichen Beherbergungskapazitäten aufweisen.

2. Rechtliche Grundlagen

Nationale Grundlagen:

- ERP-Fonds-Gesetz
- Allgemeine Bestimmungen für aws erp-Programme

Europarechtliche Grundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. L 187 vom 26. Juni 2014, in der geltenden Fassung (kurz: Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO)
 - Artikel 14 – Regionale Investitionsbeihilfen
 - Artikel 17 – Investitionsbeihilfen für KMU
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen, ABI. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, in der geltenden Fassung („De-minimis“-Verordnung).

Die Kreditzustimmungserklärung verweist ausdrücklich auf die jeweils angewendete beihilfenrechtliche Grundlage.

3. Förderungsfähige Unternehmen

Unternehmen (jedoch keine Gebietskörperschaften) der Tourismuswirtschaft, die eine einschlägige Gewerbeberechtigung oder notwendige sonstige behördliche Befugnis nachweisen oder entsprechende Nebenrechte ausüben. Bei verpachteten Unternehmen kann der das Gewerbe ausübende Pächter oder der Verpächter als Förderungswerber auftreten, sofern eine die Förderungslaufzeit abdeckende vertragliche Vereinbarung vorgelegt wird.

4. Förderungsfähige Projekte

Förderungsfähig sind nur Projekte, für die vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit ein Förderungs- bzw. aws erp-Kredit Antrag gestellt wird. (zur Definition von „Projektbeginn“ siehe Punkt 7.1 der Allgemeinen Bestimmungen).

Das dem jeweiligen Kreditantrag zugrunde liegende Investitionsprojekt ist in sachlicher und betragsmäßiger Hinsicht (Finanzierungsübersicht) darzustellen.

4.1. Wachstumsvorhaben von Gründerinnen und Gründern und kleinen Unternehmen

- Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen
- Aufbau neuer oder substanzielle Erweiterung bestehender Dienstleistungen oder Geschäftsfelder
- Die Summe der förderbaren Projektkosten muss mindestens EUR 10.000,00 betragen.

4.2. Investitionsvorhaben im Rahmen der Zielsetzungen des Sektors Tourismus im Jahresprogramm 2019 des ERP-Fonds

Es können folgende Arten von Tourismusprojekten gefördert werden:

- 4.2.1. *Projekte zur Forcierung des Aktiv- bzw. Erlebnisurlaubes mit besonderer touristischer Bedeutung.*
- 4.2.2. *Kapazitätserweiterung, Diversifizierung des Angebotes oder grundlegende Innovationen/Qualitätsverbesserung in bestehenden Betrieben. Bei Beherbergungsbetrieben müssen vor Investition mindestens 15 Zimmer vorhanden sein und nach Investition muss mindestens der Standard eines 3-Sterne-Betriebes gemäß der jeweils geltenden Richtlinie für die Klassifizierung von Hotel- und Beherbergungsbetrieben vorliegen.*
- 4.2.3. *Neubauten werden nur in Ausnahmefällen gefördert, nämlich in Regionen, die gemessen an der Infrastrukturkapazität deutlich zu niedrige Nächtigungskapazitäten aufweisen und daher im Rahmen der Förderungsaktion ein Anreiz gegeben wird, diese Lücke zu schließen. Dies kann etwa nach einer deutlichen Erweiterung der Infrastrukturkapazität der Fall sein. Außerdem ist eine Förderung in nationalen Regionalförderungsgebieten und in touristischen Wachstums- und Hoffungsgebieten dann möglich, wenn das neu entstehende Projekt bislang am Standort nicht ausreichend abgedeckte Angebote und Märkte bedient und daher eine unmittelbare Konkurrenzierung bestehender Beherbergungskapazitäten nicht zu erwarten ist. Zudem muss der Neubau den Standard der Qualitätsstufe "klima.aktiv silber" des "klima.aktiv Gebäudestandards Hotel- und Beherbergungsbetriebe Neubau und Sanierung" erreichen. Förderungsvoraussetzung ist weiters die Errichtung von mindestens 30 Zimmern.*
- 4.2.4. *Kurhotels und Kurmittelhäuser können unter denselben Voraussetzungen wie Beherbergungsbetriebe gefördert werden.*

Eine Förderung ist nur möglich, wenn gleichzeitig die Personalunterkünfte auf einen zeitgemäßen Standard gebracht und/oder ergänzt werden.

Ökologische Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen. erp-Mittel für Neubauten oder Totalerneuerungen werden nur dann zur Verfügung gestellt, wenn gleichzeitig auch Einrichtungen zur Abfalltrennung und -entsorgung, zur Energieeinsparung und zum umweltfreundlichen Energieeinsatz geschaffen werden, sofern derartige Einrichtungen nicht bereits vorhanden sind.

Bei der Neuerschließung von Gebieten für den Erholungs- und Sporttourismus sind die in (Raumordnungs-)Konzepten festgelegten Ausbaugrenzen zu beachten. Der Ausbau hängt von der gesamten regionalen Tourismusentwicklung ab. Strukturverbessernde Maßnahmen müssen in die bestehenden Tourismuskonzepte der Bundesländer passen.

Investitionen zur (weiteren) Erschließung von Gletschern sowie die Schaffung von Betrieben in der unmittelbaren Nähe von oder auf Gletschern werden nicht gefördert.

Bei der äußeren Gestaltung eines Gebäudes ist darauf zu achten, dass sich dieses – bei aller Freiheit und Verwendung zeitgemäßer Bauformen – in das nähere und weitere Ortsbild harmonisch einfügt; bei bestehenden Objekten ist auf die Erhaltung historisch wertvoller Bausubstanz zu achten.

Projekte in Regionalförderungsgebieten, zusätzliche Anforderungen:

Für Regionalförderungen gilt ab 01.07.2014 ein Mindestinvestitionsvolumen für die Projektkategorien - Angebots-/Produktdiversifizierung in bestehenden Betrieben:

Die förderungsfähigen Kosten müssen mindestens den dreifachen Buchwert der wiederverwendeten

Vermögenswerte erreichen, die im Geschäftsjahr vor Projektbeginn verbucht waren;

Grundlegende (Prozess-)Innovationen in bestehenden Betrieben: Die förderungsfähigen Kosten müssen bei großen Unternehmen höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte.

Voraussetzung für eine Regionalförderung auf Basis von Artikel 14 AGVO ist die Bestätigung der Kreditnehmerin bzw. des Kreditnehmers, in den beiden Jahren vor Beantragung der Förderung keine Verlagerung derselben oder einer ähnlichen Tätigkeit von Betriebsstätten in anderen EWR-Staaten hin zu der Betriebsstätte, in der das Projekt durchgeführt werden soll, vorgenommen hat, sowie die Verpflichtung, dies auch bis zwei Jahre nach Projektabschluss nicht zu tun.

Projekte von Großunternehmen sind nur förderungsfähig, wenn

- eine neue wirtschaftliche Tätigkeit im betreffenden Gebiet aufgenommen wird, oder
- in einer bestehenden Betriebsstätte in eine neue wirtschaftliche Tätigkeit investiert wird.

Als neu gelten Tätigkeiten, die einem anderen 4-stelligen NACE-Code¹ als die bisherige Tätigkeit zuzuordnen sind.

Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, können Projekte von Großunternehmen in Regionalförderungsgebieten nur in den Grenzen der „De-minimis“-Verordnung unterstützt werden.

5. Förderungsfähige Kosten

5.1. Wachstumsvorhaben von Gründerinnen und Gründern und kleinen Unternehmen

- materielle und immaterielle Investitionen

Förderungsfähig sind ausschließlich Investitionen, die in der Bilanz der Förderungnehmerin bzw. des Förderungnehmers aktiviert werden.

Die geförderten Investitionsgüter können neu oder gebraucht sein.

5.2. Investitionsvorhaben im Rahmen der Zielsetzungen des Sektors Tourismus im Jahresprogramm 2019 des ERP-Fonds

Förderungsfähig sind nur jene Kosten, die einer bilanziellen Aktivierungspflicht unterliegen. Dazu zählen insbesondere

- Neuanschaffungen von Einrichtungen, Ausstattungen, EDV-Hardware, etc.
 - Bauinvestitionen
 - Architekten- und Ingenieurhonorare, sofern diese in der Bilanz aktiviert werden
- Gebrauchte Anlagewerte sind nur bei Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten förderbar, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder ohne die Betriebsstättenübernahme geschlossen worden wäre und nachfolgende Kriterien erfüllt sind:
- Durchführung zusätzlicher Neuinvestitionen
 - Erwerb unter Marktbedingungen von unabhängigen Dritten (außer bei Kleinunternehmen und Erwerb durch Familien- oder Belegschaftsmitglieder)
 - Keine Förderung der gebrauchten Anlagen in der Vergangenheit

¹ Statistische Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2,

http://statistik.gv.at/web_de/klassifikationen/oenace_2008_implementation/index.html

Die Übernahme von Anteilen an einem Unternehmen (alleine, unabhängig von Investitionen) gilt nicht als förderbare Investition.

Die geförderten Investitionsgüter (inkl. der aktivierungsfähigen, immateriellen Investitionen) sind in der Bilanz zu aktivieren und müssen während der wirtschaftlichen Nutzungsdauer widmungsgemäß genutzt werden.

Bei Regionalförderungen auf Basis von Artikel 14 AGVO ist weiters sicher zu stellen, dass die unterstützten Investitionsgüter für mindestens fünf Jahre (Großunternehmen) bzw. für mindestens drei Jahre (KMU) in der Region erhalten bleiben. Diese Behaltefrist beginnt nachdem das gesamte Projekt abgeschlossen ist.

6. Nicht förderungsfähige Kosten

6.1. Wachstumsvorhaben von Gründerinnen und Gründern und kleinen Unternehmen

- Kosten, die nicht in Zusammenhang mit einem unternehmerischen Vorhaben stehen
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150,00 resultieren
- laufende Personalkosten
- Betriebsmittel
- Tilgung von Altverbindlichkeiten
- leasingfinanzierte Investitionen

6.2. Investitionsvorhaben im Rahmen der Zielsetzungen des Sektors Tourismus im Jahresprogramm 2019 des ERP-Fonds

Für Investitionen gemäß Punkt 4.2 sind zusätzlich folgende Kosten nicht förderungsfähig:

- Ersatzinvestitionen: Darunter sind Investitionen zu verstehen, die ausschließlich dem Ersatz ausgeschiedener Vermögenswerte dienen, das heißt, keine wesentlichen zusätzlichen bzw. neuen Funktionalitäten aufweisen
- selbstständiger Bau von Nachtlokalen, Spielkasinos
- Vergnügungsetablissemments, öffentliche Garagen, Haustankstellen und dgl.
- Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern; ferner Reparaturen aller Art
- Ankauf von PKW, Kombi und LKW
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen
- Erwerb von Grundstücken
-

7. Kredithöhe

7.1. Wachstumsvorhaben von Gründerinnen und Gründern und kleinen Unternehmen

Kredithöhe: zwischen EUR 10.000,00 und EUR 500.000,00 pro Projekt

7.2. Investitionsvorhaben im Rahmen der Zielsetzungen des Sektors Tourismus im Jahresprogramm 2019 des ERP-Fonds

Kredithöhe: in der Regel zwischen EUR 350.000,00 und EUR 30 Mio. pro Projekt

Die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Projektes muss in jedem Fall nachgewiesen werden. Die Kreditnehmerin bzw. der Kreditnehmer hat zu den Gesamtinvestitionskosten bei Neubauten von Verpflegungs- und Beherbergungsbetrieben in der Regel eine mindestens 50 %ige Eigenaufbringung (Eigenmittel, Fremdmittel und/oder sonstige Förderungen) nachzuweisen, wobei ein echter Eigenmittelanteil von mindestens 25 % vorliegen muss. Bei allen anderen Vorhaben muss die Eigenaufbringung mindestens 30 % betragen.

Bei einer Regionalförderung auf Basis von Artikel 14 AGVO ist außerdem grundsätzlich sicher zu stellen, dass mindestens 25 % der Finanzierung in Form von Eigenmitteln und/oder nicht geförderten Fremdmitteln (Fremdfinanzierung, die keinerlei öffentliche Förderung enthält) aufgebracht wird.

8. Kreditkonditionen

Bezeichnung	Ausnutzungszeitraum	Tilgungsfreie Zeit	Tilgungszeit
Wachstumsvorhaben von Gründerinnen und Gründern und kleinen Unternehmen	½ Jahr	bis 1 Jahr	5 Jahre
Wachstumsvorhaben von Gründerinnen und Gründern und kleinen Unternehmen (lange Laufzeit)	½ Jahr	bis 1 Jahr	9 Jahre
Kapazitätserweiterung, Diversifizierung des Angebotes, grundlegende Innovationen	1 Jahr	bis 1 Jahr	5–7 Jahre
Reine Neubauten	1 Jahr	bis 2 Jahre	12 Jahre
Spezielle Neubauten - in touristischen Entwicklungsgebieten - Vorhaben für Aktiv- Erlebnisurlaub	1 Jahr	bis 2 Jahre	bis 15 Jahre
Vorhaben, die überwiegend aus Zu-, An- und Umbauten bestehen	1 Jahr	bis 2 Jahre	8–12 Jahre

9. Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe Beiblatt „aws erp-Kreditkonditionen und Barwerte“.

10. Kumulierungsbestimmungen

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Subventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln.

Der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich „De-minimis“-Beihilfen – darf die nachfolgend dargestellten maximal zulässigen Förderungsintensitäten nicht überschreiten.

10.1. bei Anwendung der AGVO Artikel 17 (KMU)

- 10 % für Vorhaben von mittleren Unternehmen
- 20 % für Vorhaben von kleinen Unternehmen

10.2. bei Anwendung der AGVO, Artikel 14 (Regional)

- 10 % für Vorhaben von großen Unternehmen
- 20 % für Vorhaben von mittleren Unternehmen
- 30 % für Vorhaben von kleinen Unternehmen

10.3. bei Anwendung der „De-minimis“-Verordnung

- darf der kumulierte Barwert aller „De-minimis“-Förderungen, die einem Unternehmen bzw. einer Gruppe von verbundenen Unternehmen im Zeitraum von drei Steuerjahren zugesagt werden, den Höchstbetrag von EUR 200.000,00 nicht überschreiten. Werden die gleichen Kosten auch durch andere Förderungen unterstützt, ist außerdem die maximal zulässige Förderungsintensität für ein Projekt nach den entsprechenden Förderungsbestimmungen zu beachten.

10.4. Sonderbestimmungen für große Investitionsvorhaben

- Große Investitionsvorhaben sind Projekte mit förderungsfähigen Kosten von mehr als EUR 50 Mio. Dabei gelten geförderte Regionalprojekte in derselben NUTS-3-Region² als Einzelprojekt, wenn sie vom selben Unternehmen bzw. derselben Unternehmensgruppe in einem Zeitraum von

² Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik; in Österreich bestehen 35 Einheiten der Ebene NUTS-3 http://www.statistik.at/web_de/klassifikationen/regionale_gliederungen/nuts_einheiten/index.html

- drei Jahren, ausgehend vom Projektbeginn, in Angriff genommen wurden oder werden.
- Für Großprojekte gelten die nachfolgenden, reduzierten maximalen Förderungsintensitäten:

Förderungsfähige Kosten	Maximale Förderungsintensität
bis zu EUR 50 Mio.	10 % der förderungsfähigen Kosten
Teil zwischen EUR 50 Mio. und EUR 100 Mio.	5 % der förderungsfähigen Kosten

- Falls die beabsichtigte barwertmäßige Gesamtförderung für das Projekt einen Betrag von EUR 7,5 Mio. überschreitet, ist vor Gewährung des aws erp-Kredites eine Notifizierung bei und Genehmigung durch die Europäische Kommission erforderlich.